

Die Kirche im Staat lassen

Kirchlicher Datenschutz in Theorie und Praxis

Jochim Selzer
Datenschutzbeauftragter der evangelischen Kirche im Kirchenkreis Bonn
j.selzer@bonn-evangelisch.de (GPG ID 1024D/09AD5B83 2010-01-20)

23.5.2010

Zur Person

- Mathematiker
- Admin bei einem Big-Brother-Award-Träger
- Seit Anfang der 80er Beschäftigung mit Computern
- Seit Mitte der 80er ehrenamtlicher Mitarbeiter der evangelischen Kirche
- Seit 2008 Datenschutzbeauftragter

Warum Kirche und Datenschutz?

- Datenschutz ist ein Nischenthema – auch in der Kirche
- Kirche schrumpft, ist aber noch eine Massenbewegung:
24,515 Millionen. evangelische,
25,177 Millionen römisch-katholische Mitglieder in Deutschland.
Im Vergleich CDU und SPD mit 522.944 und 512.520 Mitgliedern.
(Zahlen laut Wikipedia)

In den Kirchen gibt es Defizite im Datenschutz.

- Kirche ist eine moralische Instanz:
Fairer Handel,
Brent Spar,
Friedensbewegung

“... die Kirche ist ein eigener Raum, wir haben eine kirchliche Rechtsordnung, und wenn Opfer und Täter sich bei uns melden, muss zusammen mit den Opfern und Tätern entschieden werden, wie die Staatsanwaltschaft mit ins Spiel kommt.”

Weihbischof Hans-Jochen Jaschke
http://www.dradio.de/dlf/sendungen/interview_dlf/1142257/

Verankerung im Grundgesetz

Art 140 GG

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Artikel 137 WRV

(1) Es besteht keine Staatskirche.

(3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. [...]

(4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

(5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbandszusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Kirche und Datenschutz?

- Mt 28,19-20: Darum gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe.

- Sam 16,7: Ein Mensch sieht, was vor Augen ist; der HERR aber sieht das Herz an.

- Psalm 8: 5 Was ist der Mensch, dass du seiner gedenkst, und des Menschenkind, dass du sich seiner annimmst? 6 Du hast ihn wenig niedriger gemacht denn Gott, und mit Ehre und Schmuck hast du ihn gekrönt.

- “Datenschutz ist Persönlichkeitsschutz. Es geht um das Recht und die Freiheit des Einzelnen mit darüber zu entscheiden, wer wann was über seine persönlichen Daten erfahren darf und soll.”

(Hannover, Dezember 2002 Dr. Gerhard Eibach, Oberkirchenrat in den Hinweisen zum DSG-EKD)

- “Auf diese Freiheit zur Selbstentscheidung, was andere über uns wissen, sind wir alle, in der Kirche wie in der Gesellschaft und im politischen Raum, angewiesen. Christen können sich ohne diese Entscheidungsfreiheit weder in der Kirche noch in der Welt engagieren.” (Gesetzeseinführung durch den Rat der EKD 2002)

• nach Claessen, “Datenschutz in der evangelischen Kirche”, Luchterhand, 3. Auflage, S. 19

Der Weg zum Personenbegriff

Griechische Antike: Rollenbegriff (Theater, Gericht)

Richard von Sankt Viktor (* 1110; † 16. März 1173 in Paris):

Die Person ist die unkommunizierbare Existenz eines vernunftbegabten Wesens (innere Dimension, nicht mitteilbar, nicht Gegenstand des kommunikativen Austauschs, kann nicht verdatet werden)

Alexander von Hales (* um 1185 in Hales; † 1245 in Paris) :

“dauerhaft unverlierbare Würde”

Thomas von Aquin (* um 1225 auf Schloss Roccasecca bei Aquino in Italien; † 7. März 1274 in Fossanova)

"Herrschaft über die eigenen Handlungen"

René Descartes (* 31. März 1596 in La Haye/Touraine, Frankreich; † 11. Februar 1650 in Stockholm, Schweden)

Selbstbewusstsein

Thomas Hobbes (* 5. April 1588 in Westport, Wiltshire; † 4. Dezember 1679 in Hardwick Hall, Derbyshire)

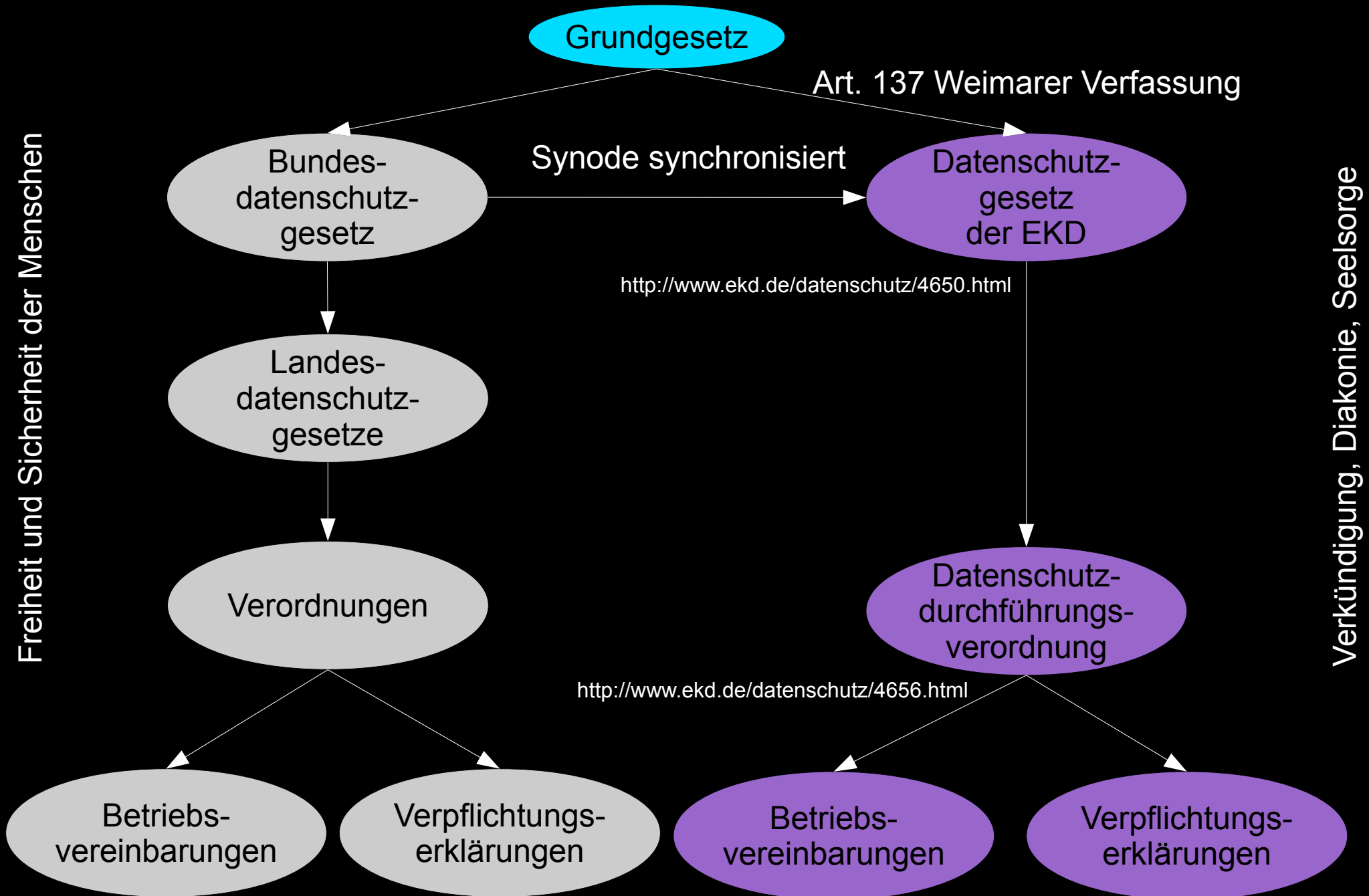
Wesen, dem Worte und Handlungen zugeschrieben werden kennen

John Locke (* 29. August 1632 in Wrington bei Bristol; † 28. Oktober 1704 in Oates, Essex)

“thinking intelligent being”, “reason and reflection”, “can consider himself as himself”

Konsequenzen

- Dem Menschen kommt eine Würde zu, die sich nicht in Zahlen fassen lässt.
- Die staatliche Haltung ständigen Misstrauens widerspricht der bedingungslosen Liebe G'ttes.



Welche personenbezogenen Daten gibt es?

- Seelsorge
- Diakonische Einrichtungen
- Kindergärten (Berichte an staatliche Förderungseinrichtungen)
- Konfessionelle Schulen, Religionslehrer
- Ausländerberatungsstellen
(Austausch mit städtischen Einrichtungen)
- Amtshandlungen
(Taufen, Konfirmationen, Hochzeiten, Beerdigungen, Kirchenaustritte)
- Kontaktlisten von Gruppen, die kirchliche Räume nutzen
(Chöre, Krabbelgruppen, Altenkreise)
- Spenden
- Mitgliederdaten

Besonderheiten im kirchlichen Datenschutz

Spendensammlung

Datenschutz-Durchführungsbestimmung-Fundraising DSDBFR

http://www.ekd.de/datenschutz/fundraising_und_datenschutz.html

DSVO § 42(1)

“Kirchliche Stellen dürfen personenbezogene Daten von Gemeindegliedern und deren Angehörigen, von den in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich oder neben- oder hauptamtlich Tätigen *und von an der kirchlichen und diakonischen Arbeit interessierten Personen* für das Fundraising erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Durchführung des Fundraising erforderlich ist.”

<http://ekir.alias.e-k-i-r.de/bfd/cms/index.php?c=1&s=dsvo#%C2%A7%C2%A042>

Aufpassen: DSG-EKD §5

“(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen kirchlichen Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist *und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind*. [...]

(2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen *für andere Zwecke* ist nur zulässig, wenn 7. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die *Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet* würde,”

- <http://ekir.alias.e-k-i-r.de/bfd/cms/index.php?c=1&s=dsgekd&rrz=3#Datenspeicherung%20ver%C3%A4nderung%20und%20nutzung>

Besonderheiten im kirchlichen Datenschutz

Veröffentlichung von Amtshandlungsdaten

DSVO § 11

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen von Gemeindegliedern sowie kirchlichen Amtshandlungen in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen sowie im Internet mit Namen und Anschriften sowie Tag und Ort des Ereignisses

<http://ekir.alias.e-k-i-r.de/bfd/cms/index.php?c=1&s=dsvo#%C2%A7%C2%A011>

Besonderheiten im kirchlichen Datenschutz

Datenverarbeitung durch (nichtkirchliche) Dritte

DSG-EKD § 11 (analog zu BDSG §11 <http://dejure.org/gesetze/BDSG/11.html>)
<http://ekir.alias.e-k-i-r.de/bfd/cms/index.php?c=1&s=dsgekd&rrz=3#Erhebung>

Absatz 4:

“Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf die beauftragte Stelle oder Person keine Anwendung finden, ist die beauftragende Stelle verpflichtet, sicherzustellen, dass die beauftragte Stelle diese Bestimmungen beachtet und sich der Kontrolle kirchlicher Datenschutzbeauftragter unterwirft.”

DSVO § 4

• <http://ekir.alias.e-k-i-r.de/bfd/cms/index.php?c=1&s=dsvo#%C2%A7%C2%A04>

Besonderheiten im kirchlichen Datenschutz

Datenverarbeitung durch Ehrenamtliche

- Ehrenamtliche finden als Kostenfaktor in den Kalkulationen nicht statt.
- Gleichzeitig arbeiten Ehrenamtliche mit personenbezogenen Daten (Gemeindebriefredaktionen, Organisation silberner Konfirmationen)
- Dennoch bekommen Ehrenamtliche nicht die nötigen Mittel (Hardware, Software, personelle Unterstützung), um die Sicherheitsanforderungen zu erfüllen.

Schritte in die richtige Richtung

- Gemeinsame EntschlieÙung zu der Frage der Veröffentlichung von Fotos von Kindergartenkindern im Internet
(<http://www.ekd.de/datenschutz/57491.html>)
- Datenschützer und Internetexperten der Kirche: Unverschlüsselte E-Mails nicht für vertrauliche Informationen nutzen!
(http://www.ekd.de/datenschutz/gembeschluss_internetbeauftragte_sicherheit_emails.html)

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

“Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter trägt für vorschriftsgemäße Ausübung der jeweiligen Tätigkeit die volle datenschutzrechtliche Verantwortung.”

“Eigenmächtige Änderungen der Hardware-Konfiguration, insbesondere der Einbau von Karten, Anschluss von Druckern oder anderer Zusatzgeräte sind ebenso wie die Verwendung privater Hardware und privater Datenträger nicht gestattet. Soweit aus Gründen der Aufgabenerfüllung Daten von dritter Seite mittels eines Datenträgers auf den PC übernommen werden müssen, ist durch *geeignete Maßnahmen* sicherzustellen, dass die auf dem Datenträger enthaltenen Daten nicht mit *Viren* befallen sind.”

“Des Weiteren haben Sie sich auch über zukünftige Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Dienst- und Organisationsanweisungen zu den Bereichen IuK-Technik, Datenschutz und Datensicherheit zu informieren.”

Beispiele aus der Praxis

Eine Sparkasse bittet um die Anschriften der Konfirmanden, um ihnen ein Girokonto zu schenken. **Unzulässig nach §10(4) DSVO.**

Im Gemeindebrief werden Geburts- und Hochzeitstage veröffentlicht. **Zulässig nach §11(1) DSVO, aber nur bestimmte Daten und nur, so lange die Betroffenen nicht widersprechen.**

Im Gemeindebrief werden Amtshandlungen veröffentlicht. **Zulässig nach §11(2) DSVO, aber nur bestimmte Daten und nur, so lange die Betroffenen nicht widersprechen.**

Amtshandlungen oder Geburts- und Hochzeitstage werden auf der Gemeindehomepage veröffentlicht. **Unzulässig nach §11(4) DSVO, sofern die Betroffenen zuvor nicht schriftlich zugestimmt haben.**

Ein Fundraisingbüro schreibt Mails an die Gemeindebüros und bittet darum, Spenderdaten per Mail geschickt zu bekommen. **Aus mehreren Gründen in dieser Form unzulässig, unbedingt vorher klären.**

Grundsätzlich gilt: Was nicht erlaubt ist, ist verboten (§3 DSG-EKD).

Fragen und Antworten

- Darf man Amtshandlungsdaten im Schaukasten veröffentlichen? **Ja, solange man keine Anschriften aushängt.**
- Darf man den Gemeindebrief mit Amtshandlungsdaten auf die Homepage stellen? **Ja, wenn alle Betroffenen vorher schriftlich zugestimmt haben.**
- Darf man beim Erfassen von Spenderdaten den Zweck speichern? **Ja, wenn die Betroffenen zustimmen.**
- Welche Daten sind beim Anlegen einer Personalakte zwingend notwendig? **Noch in Klärung.**

Zusammenfassung

Es gibt einen parallel zum staatlichen Datenschutz laufenden kirchlichen Datenschutz.

Dieser stimmt zwar weitgehend mit dem staatlichen Datenschutz überein, unterscheidet sich aber in einigen Punkten.

Obwohl durchaus sensible Daten von kirchlichen Institutionen verarbeitet werden und es dort einige offene Fragen gibt, finden diese in der Öffentlichkeit kaum Beachtung.

Die Kirche braucht in Datenschutzfragen die kritische Öffentlichkeit.

Die Kirche könnte für Datenschutzinitiativen ein Bündnispartner sein.